

IX ZB 278/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Sala G [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Street,
[REDACTED], N [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 9. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats -Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat einen Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin verneint, weil diese als Österreichische Staatsangehörige gemäß § 166 e BEG i.V.m. dem deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 nicht berechtigt sei, Entschädigungsansprüche gemäß §§ 150 oder 160 ff BEG zu stellen. Die Feststellung, daß die Klägerin österreichische Staatsangehörige von Geburt war, diese Staatsangehörigkeit nach dem zweiten Weltkrieg rückwirkend wieder erworben und bis zum Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit im Jahre 1955 beibehalten hat, beruhen auf der Auslegung österreichischen Rechts und auf den eigenen Angaben der Klägerin. Da diese auf eine Rückfrage des Berufungsgerichts ausdrücklich nochmals bestätigt hatte, sie habe die österreichische Staatsangehörigkeit bis zum Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit beibehalten, war das Berufungsgericht nicht gehalten, von sich aus noch Nachforschungen in dieser Richtung einzuleiten. Das Vorbringen der

- 3 -

Beschwerdeführerin, die habe nach 1918 die polnische Staatsangehörigkeit erworben, ist neu und kann daher in Revisionsrechtlich nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von der mit der Beschwerdeschrift vorgelegten Bescheinigung des Österreichischen Generalkonsulats in München vom 8. Mai 1968. Zudem ist in diesem Zusammenhang nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Demit ist das Armenrechtsgesuch der Klägerin gegenstandslos geworden.

Mai

Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)